

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 09/2026
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

Unternehmensnachfolge
früh planen und
Steuerfallen vermeiden

E-Rechnung
Aktueller Rechtsstand
und der Weg bis 2028



STEUERPLÄNE AB 2027

Diese Entlastungen sind vorgesehen

Seite 04 ↗

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2024	2025	2026
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.26	28.02.27	29.02.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.09.26	31.07.27	31.07.28
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.25	31.07.26	31.07.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.26	31.01.27	31.01.28

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

STEUERTERMINE SEPTEMBER BIS NOVEMBER 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.09.	10.09./12.10./10.11.	10.09./12.10./10.11.	16.11.	16.11.
Ende Schonfrist bei Überweisung	14.09.	14.09./15.10./13.11.	14.09./15.10./13.11.	19.11.	19.11.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel

Vorstand: Harm Johannsen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Hans-Christian Kühl, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: katyagorphoto - stock.adobe.com, Seite 4: Lustre Art Group - stock.adobe.com, Seite 5: Sinuswelle - stock.adobe.com, Seite 7: Drazen - stock.adobe.com, Seite 8: R Photography - stock.adobe.com, Seite 9: Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 10: Photographee.eu - stock.adobe.com, Seite 11: Maryana - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2026

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- | | |
|---|---|
| <p>04 Steuerpläne ab 2027: Diese Entlastungen sind vorgesehen</p> <p>06 Gemeinnützigkeit sichern: Diese Fehler können Vereine den Status kosten</p> <p>06 BFH kippt fiktive Zinsen bei Ratenkäufen im Privatvermögen</p> <p>06 Photovoltaik-Unternehmer müssen Fristen und Nachweise im Blick behalten</p> <p>06 Selbstständig oder angestellt: Der kostenlose Onlinecheck der Rentenversicherung</p> <p>07 Gutscheine und Zuschüsse: So wird das Nettogehalt effizienter gesteigert</p> <p>08 Unternehmensnachfolge früh planen und Steuerfallen vermeiden</p> <p>08 Neue Grenzen und Fallstricke bei stillen Reserven</p> | <p>09 E-Rechnung: Aktueller Rechtsstand und der Weg bis 2028</p> <p>10 Ungültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: BFH klärt Vertrauensschutz</p> <p>11 Unterschiedliche Abschreibung auch bei Wohnungen im selben Haus</p> <p>11 Firmenfitness: Wann der Arbeitgeberbeitrag steuerpflichtig wird</p> <p>11 Neue Wahlmöglichkeit für befreite Minijobber</p> |
|---|---|





STEUERPLÄNE AB 2027

Diese Entlastungen sind vorgesehen

Anfang Juli hat die Koalition ihre Reformpläne veröffentlicht – u. a. sollen Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen bei der Einkommensteuer entlastet werden. Die Reform soll zum 1.1.2027 in Kraft treten und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten. Das Entlastungsvolumen soll ca. 10 Mrd. EUR pro Jahr betragen.

Vorbemerkungen

Vorerst handelt es sich „nur“ um die Ergebnisse des Koalitionsausschusses. Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren müssen der Bundestag und der Bundesrat zustimmen. Mit etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen ist also durchaus zu rechnen.

Die Pläne im Überblick

Der steuerliche Grundfreibetrag (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) liegt im Jahr 2026 bei 12.348 EUR. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der Betrag.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag voraussichtlich in zwei Stufen bis auf 12.900 EUR im Jahr 2028 erhöht werden.

Auch das Kindergeld soll voraussichtlich in zwei Stufen von derzeit 259 EUR auf 272 EUR im Jahr 2028 angehoben werden.

Beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist ein Anstieg um 200 EUR auf 1.430 EUR im Gespräch.

Beachten Sie: Die vorgenannten Beträge (Grundfreibetrag, Kindergeld und Arbeitnehmer-Pauschbetrag) sollen im Gesetzgebungsverfahren bzw. nach Vorliegen des Existenzminimumberichts final beziffert werden.

Die steuerliche Entlastung soll insbesondere für Familien mit Kindern spürbar sein. So hat das Bundesfinanzministerium u. a. folgende Berechnung aufgestellt: Ab dem Jahr 2028 soll eine vierköpfige Familie mit zwei mittleren Einkommen (Haushaltseinkommen von rund 60.000 EUR) im Vergleich zu heute um mehr als 600 EUR pro Jahr entlastet werden.

Die Gegenfinanzierung soll vor allem über eine Veränderung bei der sogenannten Reichensteuer erfolgen. Diese soll nach den Plänen der Bundesregierung wie folgt gesplittet werden:

- Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 EUR soll ein Reichensteuersatz von 45 % greifen.
- 47 % sollen dann ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 EUR gelten.

Derzeit gilt ein Reichensteuersatz von 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 EUR.

Der Pauschalsteuersatz bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) soll von 2 % auf 5 % angehoben werden.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Fiskus eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (kein Material), maximal aber 1.200 EUR im Jahr. Diese Steuerermäßigung soll reduziert werden – und zwar auf 15 % und höchstens 900 EUR pro Jahr.

In dem „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ sind unter dem Aufzählungspunkt „Arbeitsmarkt“ zwei weitere interessante steuerliche Aspekte aufgeführt:

- Für den steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlag sollen die Obergrenzen nach § 3b des Einkommensteuergesetzes bis zu einem Stundenlohn von 75 EUR (bislang 50 EUR) zum 1.1.2027 erhöht werden.
- Gleichzeitig soll der steuerfreie Zuschlag im Regelungsbereich eines Tarifvertrags vollständig beitragsfrei gestellt werden.

Um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen, sollen Abfindungszahlungen steuerlich privilegiert werden, wenn zügig eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Der steuerliche Vorteil soll dabei umso größer sein, je schneller eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Konkretere Regelungen sind hierzu nicht aufgeführt.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

[Zur Website ↗](#)

AUF DEN PUNKT



agrار ctrl  **treurat partnerberater**

Unser neues Online-Format

(45 Min. | 29 € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer:in)

Teil 1: Selbstcheck E-Rechnung.
Bestens vorbereitet.

Teil 2: E-Rechnungen schreiben.
Programmcheck.

Wissen, das sofort weiterhilft unter:
agrارctrl.de/schulungen.php

GEMEINNÜTZIGKEIT SICHERN: DIESE FEHLER KÖNNEN VEREINE DEN STATUS KOSTEN

Der Verlust der Gemeinnützigkeit kann für Vereine erhebliche steuerliche Folgen haben. Gefährdet ist sie nicht nur durch fehlerhafte Satzungsänderungen, sondern auch durch unzulässige Zuwendungen, überhöhte Vergütungen, zweckwidrig eingesetzte Mittel oder dauerhaft defizitäre wirtschaftliche Tätigkeiten.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

BFH KIPPT FIKTIVE ZINSEN BEI RATENKÄUFEN IM PRIVATVERMÖGEN

Wer einen privaten Vermögensgegenstand gegen langfristige, ausdrücklich unverzinsliche Kaufpreisraten veräußert, muss nach neuer Bundesfinanzhof-Rechtsprechung keine fiktiven Zinseinkünfte versteuern. Voraussetzung ist, dass sämtliche Zahlungen ausschließlich auf den Kaufpreis angerechnet werden und keine verdeckte Zinsvereinbarung vorliegt.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

PHOTOVOLTAIK-UNTER- NEHMER MÜSSEN FRISTEN UND NACHWEISE IM BLICK BEHALTEN

Wird eine geplante Investition nicht rechtzeitig umgesetzt, muss ein zuvor gebildeter Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden. Das Finanzamt darf die Steuerbescheide dafür auch ändern, bevor die Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr der Investitionsfrist abgegeben wurde.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

SELBSTSTÄNDIG ODER ANGESTELLT: DER KOSTEN- LOSE ONLINECHECK DER RENTENVERSICHERUNG

Ob jemand selbstständig tätig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann für Auftraggeber und Auftragnehmer weitreichende Folgen haben. Mit dem Online-Selbstcheck der Deutschen Rentenversicherung lässt sich in wenigen Minuten eine erste Einschätzung erhalten.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



GUTSCHEINE UND ZUSCHÜSSE

So wird das Nettogehalt effizienter gesteigert

Steht eine Gehaltserhöhung an, denken Arbeitgeber und Arbeitnehmer häufig zuerst an eine Erhöhung des Bruttolohns. Steuerlich ist das jedoch oft die teuerste Lösung. Denn von zusätzlichen 100 Euro Bruttolohn kommt beim Arbeitnehmer regelmäßig nur etwa die Hälfte an, während den Arbeitgeber sogar Mehrkosten von über 120 Euro treffen. Deutlich wirtschaftlicher ist es häufig, die Vergütung durch steuerfreie oder pauschal besteuerte Benefits zu gestalten.

Klassische Gehaltserhöhung ist häufig die teuerste Lösung

Eine reguläre Bruttolohnerhöhung unterliegt grundsätzlich der Lohnsteuer sowie der Sozialversicherungspflicht. Dadurch profitieren weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber optimal. Denn während der Arbeitnehmer die Gehaltserhöhung individuell versteuern und verbeitragen muss, fallen beim Arbeitgeber zusätzlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an.

Beispiel 1

Ein lediger Arbeitnehmer (Steuerklasse I, keine Kinder, drei Prozent Zusatzbeitrag zur KV) erhält bisher einen monatlichen Bruttolohn von 3.000 Euro. Ihm soll eine reguläre Gehaltserhöhung von monatlich 100 Euro gewährt werden.

Lösung: Bisher beträgt der Nettolohn des Arbeitnehmers ca. 2.054 Euro, während der Arbeitgeber mit ca. 3.636 Euro belastet wird. Durch die Gehaltserhöhung steigt zwar der Nettolohn auf ca. 2.109 Euro – ein Plus von 55 Euro. Der Aufwand für den Arbeitgeber steigt jedoch parallel auf ca. 3.757 Euro – ein Plus von 121 Euro.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

UNTERNEHMENSNACHFOLGE FRÜH PLANEN UND STEUERFALLEN VERMEIDEN

Bei der Übertragung eines Unternehmens durch Erbschaft oder Schenkung können erhebliche Steuerbelastungen entstehen. Für Betriebsvermögen gelten zwar besondere Vergünstigungen. Diese hängen jedoch davon ab, welches Vermögen übertragen wird, wie hoch der Unternehmenswert ist und ob der Betrieb anschließend fortgeführt wird.

Unternehmer sollten deshalb frühzeitig prüfen, wer das Unternehmen übernehmen soll und ob Testament, Gesellschaftsvertrag und steuerliche Gestaltung zusammenpassen.

Welches Betriebsvermögen begünstigt ist

Begünstigungsfähig können insbesondere Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sein. Bei unmittelbar gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteilen muss der Erblasser oder Schenker grundsätzlich zu mehr als 25 Prozent beteiligt sein.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



NEUE GRENZEN UND FALLSTRICKE BEI STILLEN RESERVEN

Mit einer Rücklage nach § 6b EStG können Unternehmen Gewinne aus dem Verkauf bestimmter Anlagegüter zunächst steuerneutral für neue Investitionen nutzen. Die Voraussetzungen sind jedoch streng, und Fehler können auch noch in späteren Jahren korrigiert werden. Aktuelle Entscheidungen bestätigen den 6-prozentigen Gewinnzuschlag und zeigen, worauf Unternehmen bei Immobilienverkäufen, Beteiligungen und geplanten Reinvestitionen achten müssen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



E-RECHNUNG

Aktueller Rechtsstand und der Weg bis 2028

Mit dem Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber die E-Rechnung im inländischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen eingeführt. Seit dem 1. Januar 2025 gelten hierfür neue umsatzsteuerliche Regelungen. Die Empfangspflicht besteht bereits seit diesem Zeitpunkt. Die erste Übergangsphase für die Ausstellung endet am 31. Dezember 2026. Unternehmen sollten deshalb ihre Prozesse jetzt überprüfen und rechtzeitig anpassen.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Datenformat, das eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. In Deutschland sind insbesondere die Formate XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1) zulässig. Die XRechnung besteht ausschließlich aus XML-Daten, während ZUGFeRD eine PDF-Datei mit einem eingebetteten XML-Datensatz kombiniert.

Wen betreffen die neuen Regelungen?

Die E-Rechnung betrifft grundsätzlich Leistungen zwischen inländischen Unternehmen (B2B). Seit dem 1. Januar 2025 muss jeder inländische Unternehmer E-Rechnungen empfangen können – unabhängig von der Unternehmensgröße.

Auch Kleinunternehmer unterliegen dieser Empfangspflicht. Eine Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen besteht für Kleinunternehmer hingegen nicht.

Welche Fristen gelten?

Für die Ausstellung von Rechnungen gelten folgende Übergangsregelungen:

- Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen alle Unternehmer weiterhin Papierrechnungen oder sonstige elektronische Rechnungen (z. B. PDF-Rechnungen) ausstellen.
- Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2027 dürfen Papier- oder sonstige elektronische Rechnungen nur noch von Unternehmen verwendet werden, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 800.000 Euro betragen hat. Unternehmer mit einem höheren Umsatz müssen ihre inländischen B2B-Umsätze bereits ab dem 1. Januar 2027 grundsätzlich mittels E-Rechnung abrechnen. Unabhängig von der Umsatzhöhe dürfen Rechnungen im bisherigen EDI-Verfahren noch bis Ende 2027 verwendet werden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



UNGÜLTIGE UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

BFH klärt Vertrauensschutz

Viele Autohäuser verkaufen Fahrzeuge an ausländische Unternehmer und realisieren dabei umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. Doch was passiert, wenn sich später herausstellt, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des ausländischen Kunden im Zeitpunkt der Lieferung erloschen war? Genau diese Frage beschäftigt aktuell den Bundesfinanzhof (BFH). Anlass ist ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg, das einem Kfz-Händler trotz fehlender gültiger USt-IdNr. zum Lieferzeitpunkt Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 S. 1 UStG gewährt hat.

Die Steuerfreiheit steht und fällt mit der Dokumentation

Für Autohäuser gehört der nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG steuerfreie Verkauf von Fahrzeugen in andere EU-Mitgliedstaaten längst zum Tagesgeschäft. Die Steuerfreiheit setzt jedoch voraus, dass sämtliche Voraussetzungen des § 6a UStG erfüllt sind und im Streitfall nachgewiesen werden können. Gerade bei Pkw-Lieferungen ins Ausland prüfen die Finanzämter besonders genau. Der Grund liegt auf der Hand: Fahrzeuge sind wertvoll, mobil und daher ein besonders attraktiver Bereich für Umsatzsteuerbe-

trug. Für Autohändler bedeutet dies, dass neben der tatsächlichen Verbringung des Fahrzeugs auch die Prüfung des ausländischen Geschäftspartners und die Dokumentation der eigenen Sorgfaltsmaßnahmen entscheidend sein können.

Die Voraussetzungen einer steuerfreien Pkw-Lieferung

Eine innergemeinschaftliche Lieferung setzt insbesondere voraus, dass der Gegenstand tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, der Abnehmer Unternehmer ist und der Abnehmer gegenüber dem Lieferanten eine gültige USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaats verwendet (§ 6a Abs. 1 UStG). Bei Fahrzeuglieferungen kommt dem Nachweis der Warenbewegung besondere Bedeutung zu. Der Händler sollte daher die Gelangensbestätigung, Transportnachweise oder sonstige geeignete Belege sorgfältig aufbewahren. Wird das Fahrzeug durch den Kunden oder einen Beauftragten abgeholt, steigt das Missbrauchsrisiko, sodass eine vollständige Dokumentation der Abholung besonders wichtig ist.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website](#) ➤



UNTERSCHIEDLICHE ABSCHREIBUNG AUCH BEI WOHNUNGEN IM SELBEN HAUS

Eigentumswohnungen im selben Gebäude müssen steuerlich nicht dieselbe Restnutzungsdauer haben. Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass unterschiedliche Modernisierungsstände einen kürzeren Abschreibungszeitraum für einzelne Wohnungen rechtfertigen können. Vermieter können damit unter bestimmten Voraussetzungen von einer höheren jährlichen Abschreibung profitieren, wenn ein Gutachten die tatsächliche Restnutzungsdauer nachvollziehbar belegt.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

FIRMENFITNESS: WANN DER ARBEITGEBERBEITRAG STEUERPFLICHTIG WIRD

Firmenfitness ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn Beschäftigte das Angebot annehmen. Steuerfreie Präventionsleistungen setzt die Finanzverwaltung nur noch bei nachweislicher Kursteilnahme voraus. Entscheidend ist zudem, ob der monatliche Sachbezugswert einschließlich Nebenkosten die 50-Euro-Freigrenze überschreitet.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

NEUE WAHLMÖGLICHKEIT FÜR BEFREITE MINIJOBBER

Minijobber können seit dem 1. Juli 2026 eine frühere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig zurücknehmen. Damit zahlen sie wieder eigene Rentenbeiträge und erwerben höhere Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung. Arbeitgeber sollten Beschäftigte auf die neue Wahlmöglichkeit hinweisen, denn die Entscheidung kann sich auf den monatlichen Auszahlungsbeitrag und die spätere Rente auswirken.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT

